

Gemeinderatssitzung vom 11.03.2014

3 17. Änderung örtliches Raumordnungskonzept - Gewerbegebiet

Der derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesene Bereich ist voll und daher ist eine Erweiterung sinnvoll und notwendig. Zwischen den beiden ausgewiesenen Gebieten wird eine Erweiterung durchgeführt und dort soll auch Platz für die Schützen geschaffen werden. Es sind noch die Stellungnahmen von Naturschutz, Forst und Geologie einzuholen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Gewerbegebiet Schmittenegg durch vier Wochen hindurch vom 18.03.2014 – 15.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2013\13034\örok_änderung vom 06.03.2014 vor:

Planungsbereich ORK 17 – Bereich Gewerbegebiet Schmittenegg
Änderung der Planzeichenerklärung
Erläuterung zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung Bp. .1593 KG Sölden (Fender Anita, Gaislachalm 12)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 05.03.2014, Projektnummer SÖL\14008\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich von Teilflächen der Gp. 1546/1 und 1546/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 1546/1 und 1546/2 von derzeit „Freiland“ bzw. „Sonderfläche Parkplatz“ in „Sonderfläche Alpengasthof“ (Sag-1) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

4.2 Widmungsänderung Gp. 2009/5 (Grüner Johann/Fiegl Karl, Innerwald) - neuerliche Behandlung

Der Gemeinderat beschließt, den Erlassungsbeschluss laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2013 – Pkt. 4.4 im Bereich der Gp. 2092/5 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.09.2013, Projektnummer SÖL\13022\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der **Gpn. 2092/5 und 2092/4** KG Sölden durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der **Gpn. 2092/5 und 2092/4** KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

4.3 **Widmungsänderung Baulandumlegungsbereich Kaisers (Gemeinde Sölden)**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.2014, Projektnummer SÖL\14007\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu gebildeten bzw. neu vermessenen Gpn. 7048, 7049/1, 7049/2, 7049/3, 7049/4, 7054/1, 7054/2, 7054/3 und 7054/4 sowie der neu gebildeten bzw. vermessenen Gpn. 6655/1, 7058 und 7059 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu gebildeten bzw. neu vermessenen Gpn. 7048, 7049/1, 7049/2, 7049/3, 7049/4, 7054/1, 7054/2, 7054/3 und 7054/4 von derzeit „Freiland“ in „Vorbehaltsfläche für objektgeförderten Wohnbau“ gemäß § 52 a TROG 2011 sowie die neu gebildeten bzw. vermessenen Gpn. 6655/1, 7058 und 7059 von derzeit „Freiland“ in „Bestehender öffentlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

5 **Vertragsraumordnung**

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet zur Vertragsraumordnung, dass eine Änderung beim bisherigen Vorschlag durch Dr. Nuener entsprechend den Beratungen im Bauausschuss ausgearbeitet wurde. Das Vorkaufsrecht wird auf 10 Jahre verlängert, die Bankgarantie auf 10 % reduziert und als Bemessungsgrundlage ein Betrag von € 400,-- pro m³ Baumasse als Bemessungsgrundlage, gebunden an den Baukostenindex, herangezogen.

GR Thomas Grüner weist darauf hin, dass zuerst die Vertragsraumordnung unterschrieben sein muss und erst anschließend die Widmung bzw. der Bebauungsplan auf die Tagesordnung des Gemeinderates kommt.

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der Vertragsraumordnungsrichtlinien entsprechend diesem neuen Vorschlag zu genehmigen.

6 **Grundangelegenheiten**

6.1 **Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (LWL Anbindung Pegel Sölden)**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsver-

trag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 3288/4.

6.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (BFST Gaislach Sonnenplatte und BFST Gaislach Sonneck)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1 und 1571.

6.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Agrargemeinschaft Gaislachalpe (BFST Gaislach Sonnenplatte und BFST Gaislach Sonneck)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1501/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von Euro 4.586,17 zu leisten.

6.4 Eigentumsanerkennungsurkunde Gemeinde Sölden - Plörer Hermann - Plörer Christoph (GR-Beschluss 12.09.2006)

Entsprechend dem vorliegenden Vertragsentwurf beschließt der Gemeinderat:

...

III. Eigentumsanerkennung

Festgehalten wird, dass

a) die Gemeinde Sölden das mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, GZl. 55349/06, ausgewiesene Trennstück (1) von 1754 m² aus GST-NR 1920/1 an Herrn Hermann Plörer vertauscht hat;

b) Herr Hermann Plörer im Gegenzug die mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, GZl. 55349/06, ausgewiesenen Trennstücke (2) von 110 m² aus GST-NR 2506/1 (Entschärfung der Zufahrtssituation) und (3) von 2848 m² aus GST-NR 1508 (Schiroute Goldegg), an die Gemeinde Sölden vertauscht hat.

c) diese Tauschvereinbarung mündlich bereits im Jahre 2006 vereinbart wurde;

d) dieser Tauschvereinbarung die Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2005, vom 04.04.2006 und vom 12.09.2006 zugrundeliegen;

e) eine Tauschvereinbarung jedoch nur hinsichtlich des Tennstückes (2) grundbücherlich durchgeführt wurde.

....

Eigentumsanerkennung

Die gegenständliche Eigentumsanerkennung wird nunmehr zu dem Zweck erteilt, den Grundbuchsstand auf Grund der rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzverhältnisse der damaligen Tauschvereinbarung aus dem Jahre 2006 auch hinsichtlich der Trennstücke (1) und (3) herzustellen und so die seinerzeitige Tauschvereinbarung aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, neu bescheinigt am 16.12.2013, GZl. 55349/06, im Grundbuch durchzuführen.

Die Vertragsparteien anerkennen den vorstehend beschriebenen Sachverhalt sowie das außerbücherliche Eigentum der Gemeinde Sölden am Trennstück (3) von 2848 m² aus GST-NR 1508 sowie das außerbücherliche Eigentum des Herrn Christoph Plörer, geb. 26.07.1975, als Rechtsnachfolger des Herrn Hermann Plörer, geb. 10.11.1943, am Trennstück (1) von 1754 m² aus GST-NR 1920/1 gemäß der vorbeschriebenen Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, neu bescheinigt am 16.12.2013, GZl. 55349/06.

6.5 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Schöpf Isabella, Schöpf Mathias u. Schöpf Janette (Baulandumlegungsbereich Kaisers)

Der Gemeinderat beschließt:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 11.02.2014, GZl. 56790/14, wird nunmehr in Erfüllung der im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens „Kaisers 2“ getroffenen „Privatrechtlichen Vereinbarung Grundtausch im Bereich Baulandumlegung Kaisers“ vom 30.01.2013 die nachfolgende Tauschabrede getroffen, und zwar

1. übergeben die Miteigentümer Isabella Schöpf, Mathias Schöpf und Janette Schöpf das im

Zuge des Baulandumlegungsverfahrens „Kaisers 2“ neu gebildete GST-NR 7046 im Ausmaß von 544 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 1669 GB 80110 Sölden, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht (Tauschgegenstand 1) an die Gemeinde Sölden in Tausch, und

2. übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug das im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens „Kaisers 2“ neu gebildete GST-NR 7055 im Ausmaß von 529 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 1707 GB 80110 Sölden, und übergibt weiters die Gemeinde Sölden als Vertreterin für „Öffentliches Gut (Wege)“ das aus GST-NR 7058 neu vermessene Trennstück (2) von 3 m² und das aus GST-NR 7059 neu vermessene Trennstück (1) von 12 m² aus der Liegenschaft in EZ 375 GB 80110 Sölden, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen (Tauschgegenstand 2) zu jeweils einem 1/3-Anteil an die Miteigentümer Isabella Schöpf, Mathias Schöpf und Janette Schöpf.

Den Trennstücken (2) aus GST-Nr 7058 und (1) aus GST-NR 7059 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessung trägt die Gemeinde Sölden. Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.6 Grundtausch Gemeinde Sölden - Plörer Josef lt. Vermessung GZ 57547/14 v. 10.03.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der GST 6852/6 und 2264 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 10.03.2014, GZ 57547/14, zu genehmigen. Aus GST 6852/6 wird die Teilfläche 1 von 10 m² abgetrennt und mit GST 2264 vereinigt; aus GST 2264 wird die Trennfläche 2 von 10 m² abgetrennt und mit GST 6852/6 vereinigt. Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Trennfläche 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.7 Grundverkauf Teilfläche aus Gp. 2619/2 - Gstrein Marietta, Plattestraße 29

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend dem Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 25.06.2013, GZ 57020/12, die Trennfläche 3 aus GST 2619/2 im Ausmaß von 2 m² an Frau Gstrein Marietta Bernadette, Sölden – Plattestraße 29, zu verkaufen. Der Kaufpreis wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung festgelegt und bekannt gegeben. Die Kosten für die Vermessung bzw. grundbücherliche Durchführung sind von der Käuferin zu tragen.

6.8 Genehmigung der Vermessung im Bereich Innerwaldweg lt. Vermessung AVT GZ 57517/14 v. 10.02.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung im Bereich der GST 2102/7 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 10.02.2014, GZ 57517/14 zu genehmigen. Die Teilfläche 1 von 35 m² aus GST 2092/5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 2102/7 vereinigt; die Trennfläche 2 von 14 m² aus GSt 2092/4 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 2102/7 vereinigt.

6.11 Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche der Gp. 6664 (Grüner Alfred, Gemeindestraße 18)

Zum Ansuchen von Alfred Grüner um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Weg GST 6664 wird beschlossen, dem Ansuchen nicht stattzugeben. Bei einem Verkauf des öffentlichen Weges wären die gesetzlich notwendigen Grenzabstände für das Wohnhaus von Riml Paul nicht mehr gegeben.

6.12 Ansuchen um Vermietung von Parkplätzen am Parkplatz Postplatz - Falkner Mina, Rettenbachstraße 5

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Hermina Falkner um Verpachtung von PKW-Abstellplätzen im Bereich des Postparkplatzes nicht stattzugeben. Der Platz ist nicht als Dauerparkplatz für die umliegenden Wohnhäuser vorgesehen; eine Untervermietung ist nicht gestattet.

6.14 Grundbenützung - Ansuchen um Aufstellung Schießscheiben (Soukopf Klaus, Außerwaldstraße 27)

Zum Grundansuchen von Soukopf Klaus um die Genehmigung zur Aufstellung von Schießscheiben auf GST 1920/1 wird von GV Andreas Gstrein mitgeteilt, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden die Zustimmung zur Aufstellung im Jahr 2013 vorläufig für ein Jahr befristet erteilt hat.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen vorbehaltlich der neuerlichen Zustimmung durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden stattzugeben. Für die Haftung und Sicherheit hat der Antragsteller zu sorgen.

6.15 Löschungserklärung - Überschießen GST 3175

Die Gemeinde Sölden erklärt hiermit, auf die zu ihren Gunsten einverleibte Dienstbarkeit C-Nr. 1 des Überschießens und der Anbringung der Telegrafenerleitung, jedoch nur hinsichtlich des Grundstückes 3175, zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der vorbeschriebenen Dienstbarkeit.

6.16 Wegvermessung Obergurgl GST 6774/2 - Ausübung Option

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung im Bereich der GST 6774/2 und 5185/2 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 29.11.2013, GZ 57453/13, zu genehmigen. Die Teilfläche 1 von 84 m² aus GST 5185/2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 6774/2 vereinigt.

6.17 Wegvermessung Gaisbergweg - Grundabtausch Grüner Markus

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung im Bereich der GST 6776 und 6775/2 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 08.04.2014, GZ 57077/14, zu genehmigen. Der Teilfläche 2 von 29 m² aus GST 6776 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt und mit GST 5260 vereinigt. Aus GST 5254/1 wird die Trennfläche 1 von 29 m² abgetrennt und mit GST 6775/2 vereinigt. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Vergabekriterien Kaisers

Es wurden vom Ausschuss folgende Kriterien erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Gemeindebürger mit Behinderung
2. Gemeindebürger mit Kindern nach Anzahl der Kinder und danach Reihung nach Ansuchen; dabei wird nicht unterschieden, ob die Ansuchenden ledig, verheiratet oder geschieden sind.
3. Entscheidend ist die Anzahl der Kinder laut Angabe, wobei zwar die Anzahl der Kinder, nicht jedoch, ob diese ständig beim Antragsteller wohnen, kontrolliert wird.
4. Gemeindebürger ohne Kinder nach dem Datum des Ansuchens gereiht. Dabei wird nicht

unterschieden, ob diese ledig, verheiratet oder geschieden sind.

5. Das Datum der seit 2010 laufend geführten Liste der Ansuchen ist für den Zeitpunkt des Ansuchens entscheidend. Voraussetzung ist, dass der am 23.01.2013 ausgestellte „Fragebogen zur Wohnungswerbung“ ebenfalls ausgefüllt wurde.

6. Der Ansuchende darf kein Eigentum besitzen; es wird nicht hinterfragt, was die Eltern besitzen.

7. Die 15 Jahre ordentlicher Wohnsitz in der Gemeinde Sölden zum Zeitpunkt des Ansuchens sind strikt einzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt, diese Kriterien anzuwenden. Bei Bedarf ist auch eine Änderung bzw. Anpassung möglich.

Die anhand der Kriterien erstellten Reihungen und Listen für die Wohnungswerber, die an die Gemeinderäte übermittelt wurden, werden zur Kenntnis genommen. Die Neue Heimat Tirol erhält eine Liste mit den Reihungen. Nach Durchführung der Feinplanung werden dann die Interessenten unter Einbindung des Wohnungsausschusses angeschrieben. Zugunsten der Gemeinde Sölden ist ein Vorkaufsrecht zum wohnbauförderten Tarif auf 25 Jahre einzuräumen (Voraussetzungen wie bei der Wohnanlage in Obergurgl). Bei den Objekten wird gebäudeweise unterschieden, ob an diesen Eigentum oder nur Miete sofort möglich ist. Eine Durchmischung ist nicht möglich.

7.2 Wohnungsansuchen Schöpf Michael, Wohnanlage Obergurgl

Dem Ansuchen von Herrn Schöpf Michael um Überlassung der Wohnung TOP 4 in der Wohnanlage Siedlung Obergurgl wird stattgegeben.

7.4 Wohnungsansuchen Scheiber Dietmar, TOP3 Vent

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP 4 im Mehrzweckgebäude Vent an Herrn Scheiber Dietmar zum Preis von € 150.000,-- zu verkaufen (Wert ca. € 200.000,-- abzüglich Wertminderung rd. 50.000,--). Der Erwerber erhält die Wohnung zu diesem Preis, da diese saniert werden muss. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass die Wohnung selber bewohnt und nicht an Personal vermietet wird. Ein entsprechender Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

7.5 Erhebung Wohnbedarf und wohnbauförderungsfähige Grundkosten

Die Grundstückskosten sind noch für Sölden bzw. Gurgl zu ermitteln und werden dann ebenso wie der Wohnbedarf der nächsten Jahre bei der nächsten Gemeinderatssitzung festgelegt.

8 Festlegung der Gefahrenzulage gemäß § 82 GG 1956

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 82 Abs. 3 GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956 idgF, die Gefahrenzulage für die Wachebeamten (für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung) mit 12,06 % vom Gehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe B, Deinstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzulegen.

9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

9.1 Umgestaltung Musikpavillon

BM Schöpf informiert, dass die Gemeinde für die Gestaltung beim Pavillon heuer € 200.000,- im Budget vorgesehen hat. Der Ötztal Tourismus Sölden würde sich ebenfalls mit € 200.000,-- beteiligen, wenn die Gemeinde gleichzeitig bei der geplanten Maßnahme am

Granbichl (Weg – Plattform) die Hälfte der Kosten übernimmt (Kosten lt. Schreiben gesamt € 130.000,--). Der Gemeinderat beschließt diese Kostenbeteiligung.

9.4 **Bericht Kraftwerk Gurgler Ache**

GR Georg Schöpf gibt einen kurzen Bericht zum Verfahrensstand Kraftwerk Gurgler Ache, wo das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde stattgegeben und festgestellt hat, dass das UVP-Verfahren zum KW Kaunertal nicht weitergeführt werden darf. Der bereits fixierte Termin beim Land soll wahrgenommen und die Möglichkeiten für die Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung ausgelotet werden.

Es sollte auch darüber entschieden werden, ob ein Kabel zum geplanten KW in Zwieselstein bei den Grabungsarbeiten der TIWAG mitverlegt wird. Die Kosten betragen dafür für Gemeinde und E-Werk zusammen ca. € 660.000,--.

Der Gemeinderat beschließt, das geplante Kabel für das KW Gurgler Ache mitzuverlegen